

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2  
des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 13, 15 WHG i. V. m. § 16 LWG zur Erteilung der  
Gehobenen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den  
Tiefbrunnen I + II, Flurstücks-Nrn. 1582, 1585/1586 in der Gemarkung  
Waldbrunnen (Eisenberg), zur Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung für die Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen I + II in der Gemarkung Waldbrunnen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben sind die Verbandsgemeindewerke Eisenberg, Schulstraße 18, 67304 Eisenberg.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Da die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden ist, entstehen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Die bisher zugelassenen Entnahmemengen wurden bedarfsgerecht reduziert und liegen nun deutlich tiefer.

Naturschutzrelevante Schutzgebiete sind am Standort des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Auch nach 30 Jahren Betrieb der beiden Brunnen wurden keine Beeinträchtigungen gewässergebundener Biotope festgestellt. Somit können bei Beibehaltung der bisherigen Förderleistung zukünftige Auswirkungen sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Die Jahresfördermenge der beiden Brunnen wird sich im Regelfall nicht gegenüber der aktuellen Entnahmemenge erhöhen.

Sowohl von der Art des Vorhabens wie auch von der Empfindlichkeit der gegebenenfalls betroffenen Landschaftspotentiale des Standortes ist eine Umwelterheblichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Irreversible Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 17.03.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt